

Die gute alte Zeit

Autor(en): **Tobler, Viktor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1898)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-572267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

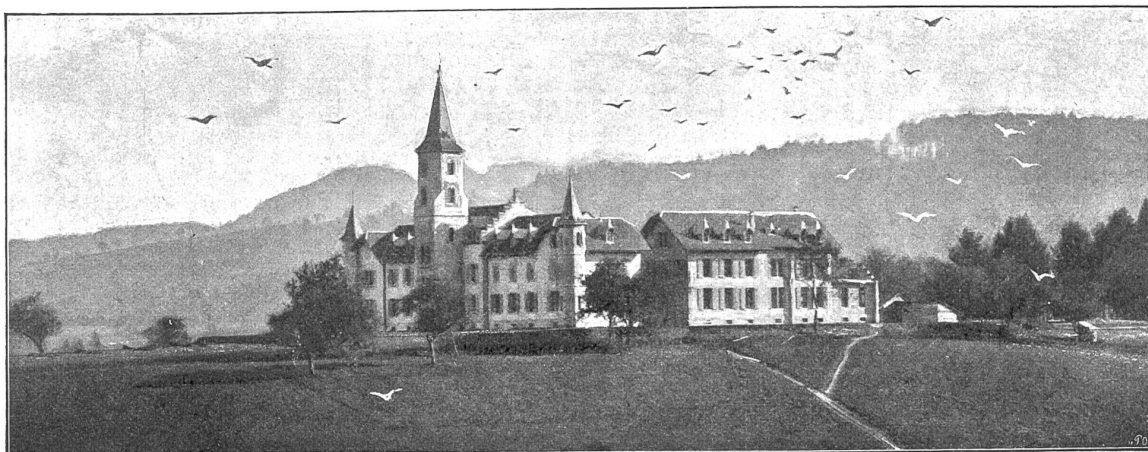
des Meisters ist es sicherlich; ihm wird wohl sein dort oben, sein Geist fühlt sich da zu Hause. —

Zum Alpmeister, dem wackern Freunde auf der Ebenalp, sprach Effehard einmal: „Wenn ich wieder auf die Welt käme und hätte vom Himmel herniederzufallen und die Wahl wohin, ich glaube, ich ließ mich zum Wildkirchlein fallen und nirgend

anders hin.“ — Wenn's gerade Sommer wäre, ließ' ich mir's auch gefallen. Wer sich um diese Zeit ein besseres Los wünscht, den bedaure ich. Aber beim ersten Schnee würde ich es machen wie weiland Effehard und Scheffel. Alsdann würde auch ich ins Thal hinabsteigen und „zu neuem Kampf gelustig“ wieder unter die Menschen gehen.

Eine neue Rettungsanstalt für Knaben.

(Mit Abbildung).



Die Däster'sche Anstalt auf dem Sennhof bei Brittnau.

Im Februar d. J. ist im Kanton Aargau eine neue Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben eröffnet worden. Sie verdankt ihre Entstehung dem gemeinnützigen Sinne des Hauptmanns Fritz Däster auf dem Sennhof bei Brittnau, der in den letzten Tagen des Monats November 1897 gestorben ist, und somit die Eröffnung der von ihm gegründeten und mit reichen Mitteln ausgestatteten Anstalt nicht mehr erlebt hat. Hauptmann Däster war unverheiratet; gleichwohl hatte er doch ein tiefes Verständnis für das Kinderherz und erkannte mit scharfem Auge, daß so viele Knaben der häuslichen Erziehung entbehren müssen und deshalb später auf irrige Wege geraten und der menschlichen Gesellschaft entweder durch Müßiggang und Erwerbslosigkeit zur Last fallen oder sie durch schlechten Lebenswandel gefährden. Diese Einsicht und der Wunsch, nach Kräften dem Verderben der Jugend zu steuern, brachten in ihm den Entschluß zur Reise, der Kulturgeellschaft Zofingen sein bedeutendes Vermögen zu schenken, um die nach dem Gründer benannte Däster'sche Rettungsanstalt ins Leben zu rufen und sie für alle Zeit als Werk erbarmender Nächstenliebe segensreich wirken zu lassen. Im anmutigen Thale der Pfaffen, auf einem sonnigen Gelände, in unmittelbarer Nähe seines Wohnsitzes „Sennhof“, erbaute er der Kulturgeellschaft Zofingen eine Anstalt, beschenkte sie mit ausgedehnten Liegenschaften im Werte von etwa 200,000 Fr. und einem Betriebskapital von ähnlichem Betrag. Durch sein Testament hat Hauptmann Däster die Rettungsanstalt zur alleinigen Erbin seines gesamten, nicht unbeträchtlichen Nachlasses eingesetzt und hierdurch die Erziehungsanstalt für den richtigen Betrieb nicht bloß gesichert, sondern überreich dotiert. Der Erblasser hat jedoch der Kulturgeellschaft Zofingen den Auftrag überbunden, den Ueberseß zum Bau und Betrieb einer zweiten ähnlichen Anstalt zu verwenden, sobald das Vermögen hinreichend erstarkt ist.

Die „Rettungsanstalt Sennhof“ ist am 3. Februar d. J. mit zwölf Knaben eröffnet worden. Das schmutze Gebäude, das so freundlich in das Thal grüßt, besteht aus einem Hauptbau mit angebautem Ost- und Westflügel. Im Mittelbau finden wir zwei Schulzimmer mit Raum für je 30 Schüler, ferner das Zimmer des Vorstehers, der Lehrer zc. In den obern Stockwerken sind zwei Schlafsäle mit Raum für je 25 bis 30 Betten, die Aula, die Schlafzimmer für die Lehrer zc. Der Westflügel enthält den Speisesaal, Küche, Vorratskammer, den Krankensaal und die Wohnung der Familie des Vorstehers, die aus 6 Zimmern besteht. Den Ostflügel nehmen der Turnsaal, die Waschküche, das Glättezimmer, die Wohnungen für das Dienstpersonal zc. ein. In der ganzen Anstalt ist die Warmwasserheizung eingeführt. Vorsteher der Anstalt ist Herr Lehrer Gottfried Plüß von Williberg.

Besser als unanschauliche Worte vermögen, gibt die beifolgende Illustration dem Leser ein treues und lebendiges Bild der Anstalt, mit welcher sich der Gründer ein Denkmal gesetzt hat, das wertvoller ist, als ein Monument aus Erz oder Marmor, ein Denkmal in den Herzen der Jugend, die in seiner Anstalt wieder auf den Weg des Rechts und Guten geführt wird.

Wir wollen an dieser Stelle nicht unterlassen, auch dem Photographen unsern Dank auszusprechen, der es verstanden hat, die Anstalt von ihrer architektonisch und landschaftlich wirksamsten Seite aufzunehmen. Das Bild ist aus dem vorzüglichen Atelier des Herrn Photographen Näf-Hort in Zofingen hervorgegangen.

Der neuen Anstalt, ihrem Leiter und ihren Zöglingen wünschen wir zu dem glücklichen Anfang einen ebenso gedeihlichen Fortgang ihres segensreichen Wirkens.

Dr. J. K.

Die gute alte Zeit.

Von Viktor Tobler, München.

Wie oft hört man die gute alte Zeit loben und die Meinung aussprechen, früher sei alles besser gewesen. Bei alten Leuten ist das erklärlich, schwer können sie sich mit Neuerungen befreunden. Mit Freuden denken sie an ihre goldige Jugend zurück, die ihnen in um so schönerem Lichte erscheint, je weiter

sie zurückliegt. Aber ebenso erging es deren Eltern und Vorfahren, jedes wußte die frühere Zeit auf Kosten der Gegenwart zu loben. Setzen wir uns in die Vergangenheit zurück und betrachten wir an Hand von Aufzeichnungen von Zeitgenossen, wie sich das Leben derselben gestaltet, so werden wir heraus-

Nachdruck verboten.
Alle Rechte vorbehalten.

finden, daß unsere Zeit keinen Grund hat, die Vergangenheit zurückzuwünschen. Wir werden finden, daß die „gute alte Zeit“ in das Reich der Fabel gehört.

Ein Protokoll der sog. Reformationskammer in Zürich*) aus den Jahren 1763—1772 gestattet uns, einen Blick in das innere Leben dieser Stadt zu werfen. Es zeigt sich dort, wie überall in dieser Zeit, eine Bevormundung und Gebundenheit, der sich auch die Höchstgestellten unterwerfen mußten, die der Geringste im Staate heute als unerträglich empfinden würde.

Die Reformationskammer war aus 7 Herren des großen und kleinen Rates zusammengefaßt und versammelte sich jährlich zu etwa 20 Sitzungen. In deren Bereich fiel die Ueberwachung der Sitten, der Sonntagsheiligung, der Einhaltung der Kleidermandate, sowie die Sicherheitspolizei.

Uebertretungen wurden oft recht strenge bestraft, aber auch zahlreiche Verwarnungen und Androhungen sind verzeichnet. Für unsere Zeit unverständlich ist, daß diese Behörde zu dem demoralisierenden Mittel griff, die Angeber durch Belohnungen zu ermutigen, indem sie diese an den verfallenen Bußen teilhaben ließ.

Wie kleinlich muß das Leben in den engen Gassen gewesen sein, in welche Luft und Licht nur in beschränktem Maße eindringen konnten. Und dennoch war das Verlassen der Stadt des Sonntags nur mit besonderer Erlaubnis, die schwer zu erhalten war, möglich. Welch ein anderes Bild bietet ein Sonntag heutzutage, wenn nach der Wochenarbeit Jung und Alt hinausstrebt, in Gottes freier Natur sich zu ergehen und ledig aller Plage die Herrlichkeiten, die Berg und Thal bieten, zu genießen.

Doch lassen wir nun den geneigten Leser selbst urteilen, indem er in einige der Beschlüsse der Reformationskammer Einsicht nimmt.

1770 Herr Landschreiber Scheuchzer, dessen Frau Liebste eine neue Art verbotener Manschetten getragen, war wegen anständiger Verantwortung ohne thätliche Ahndung entlassen.

Ein Frauenzimmer wegen einer mit seidenen Franzen garnierten Mantille um 5 π gebüßt.

Eine seidene oder andere Beste mit Sammt gefüttert ward weder gegen den Buchstab noch gegen den Sinn des Mandats laufend angesehen, da sie dauerhafter als eine sammtene mit Seiden gefüttert.

1772 Herr Pfarrer Seebach wegen Tragens zweier mit kleinen Diamanten besetzten Ringe um 25 π gebüßt.

1764 Eine Magd gewarnt, daß sie künftig keine goldenen Ohrgehänge mehr in der Kirche trage.

Drei Bürger werden wegen verbotener Pelzröcke, einer um 10 π , die beiden andern um 20 π gebüßt, obgleich sie sich entschuldigt, daß solche nicht kostbar seien.

6 Handwerksgejellen so Degen getragen, jeder um 2 π gebüßt.

Frau Heer, welche zwar nicht mehr unsere Bürgerin, soll höflich angezeigt werden, daß man abseits hiesigen Tribunals hoffe und wünsche, daß sie sowohl in der Kirche soviel möglich mit mehr Modestie in Ansehung der Kleider erscheine, als aber in ihrem Ordinaireauputz das Tragen der Juwelen und allzukostbaren Spitze ausweiche.

Ein Bürger so nur mit einem schlechten grünen Röckli vor dem Tribunal erschienen, wird um 10 π gebüßt.

1766 N. Söber, Commis, gelaidet,**) der einen Degen ohne Mantel getragen. Ohne Straf entlassen.

Wegen schwacher Leibesdisposition wird Herr Junfer Hauptmann Zoller erlaubt, ohne Degen in die Kreuzkirche zu gehn. Doch nur bis es ihm besser sei.

1767 Herr Joh. Heidegger, der mit 2 Genfern in Stock und Degen in die Morgenpredigt gegangen um 2 Mark Silber gebüßt.

Eine Frau aus Langnau wird, weil sie während einer Sonntag-Mittags-Predigt Imbeeri feilgehabt, mit einem Zupruch dimittirt und soll dem Stadtknecht 10 B. bezahlen.

Posamentier Schweizer und etliche andere Bürger werden constituirte, daß sie während dem Abendgelauf

gefolglet und alle zwar der Buß in Gnaden entlassen, dem erstern aber ernstlich insinuiert, seinen jungen Leuten, besonders dem David Römer (Schanzenschreibers Sohn) mehr Unterschlauß zu geben.

1766 Frau Rittmeister Bodmerin, die mit ihrer Familie während der Abendpredigt zur Visite gegangen, um 2 π gebüßt.

Herr Landschreiber Keller, der nach der Hochzeit mit seiner Frau in der Stadt herumgefahren, wird wegen besonders vorwaltenden Umständen um 5 π gebüßt.

20 Bürger werden wegen Schlittenfahrens durch die Stadt und Vorstädte constituirte und gewarnt. Man soll außert der Pforten auf und abfizen und die Pferde an dem Biß durch die Stadt und Vorstädte führen. Zwei Herrendiener werden eben deswegen jeder um 8 π und 1 π dem Stadtknecht zu geben, gebüßt. Mit dem Anhang, daß man sie künftig mit Leibesstraf belegen und zur Stadt hinausfennen werde.

1770 Herr Marschall von Muralt fährt vielfältig in der Kutsche in der Stadt herum, wird citirt und läßt sich nicht verantworten. Man büßt ihn um 25 π und soll er, wenn er wieder hieher kommt, mit allen den seinigen dem Mandat gänzlich nachleben.

Herr Marschall Lochmann, der auch einmal in die Vorstadt zur Visite gefahren, wird wegen seiner höflichen Verantwortung ohne thätliche Ahndung, doch mit dem Anhang dimittirt: Wenn er sich seiner besondern Umständen halber der Kutsche zu bedienen wünsche, soll er sich deswegen vor N. & B. anmelden.

1769 Man soll auf das wiederereinreißende allzustarke Leidtragen vigiliren.

Herr Landschreiber Meister, der für Frau Prof. Holzhalbin, mit der er im 21/2 Grad verwandt gewesen, Leid getragen, um 10 π gebüßt.

Junfer Stadtrichter Mayer thut den Anzug wegen der bei Ehrenbeförderungen allzuviel getriebenen Gratulationsvisiten. Soll vor N. & B. gebracht werden.

Ein Bürger, dessen Magd für seinen Sohn Leid getragen und eine Magd, so Spießglässi getragen, mit Warnung entlassen.

Sechs Bürger, die während der Sonntag-Mittagspredigt ohne Zeichen zur Niederbörflerporten hinaus spaziert, jeder um 5 π gebüßt.

Auch die Chirurgen sind, einiger aus ihrer Mitte gethanen Vorstellung ungeachtet, gehalten, Zeichen zu begeben.

Etliche Herren gelaidet, so am Pfingstmontag eine Lustpartie gemacht; sie hatten aber gewissermaßen die Bewilligung und ein Zeichen von Herr Rathsherr Grob erhalten und wurden deswegen ohne thätliche Ahndung entlassen.

Eine Magd, welche den Wächtern fürgegeben, sie gehe mit Bewilligung eines Reformationsherrn zur Stadt hinaus, wird um 2 π gebüßt.

1767 Es sollen niemandem Zeichen gegeben werden außert denen, die um Kindheben willen oder krankne Eltern und nahe Verwandte zu besuchen oder wo sonst Gefahr im Verzug wären, solcher vonnöthen hätten: Allen andern hingegen abgeschlagen werden.

Herr Großrath Kollers ältestem Sohn, der in einem Turbenschiff an der Schiffländi Tabak geraucht, wird ernstlich zugesprochen.

1770 Ein Kerzenzieherknecht ward wegen verbotenem Tabakrauchens 24 Stund in den Detenbach*) gesetzt und mit 8 Streichen gezüchtigt.

Zwei Metzgerknechten, welche mit 4 Metzgerhunden Kälber in die Metz getrieben, wurde ernstlich angefinnt, künftig nicht mehr als einen zu gebrauchen.

Stadttrompeter Weber wird wegen einer Hauswasche um 3 π gebüßt. Goldschmidt Scheuchzer um 2 π .

Obige Beispiele aus dem sehr reichhaltigen Protokoll mögen dem Leser genügen, sich ein Bild dieser Zeit zu machen. Wer möchte heute diese „gute alte Zeit“ zurückrufen?

*) Das Original ist in der Kantonsbibliothek in Trogen.

**) angezeigt.

*) Gefängnis.



Hypenzeller Stickerinnen. Originalzeichnung von Carl Liner, St. Gallen.